

Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung gemäß Art. 5 SE-VO, § 203

Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Das in § 5 Abs. 7 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital 2019 hat einen Umfang, der 15 % des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Um der Gesellschaft hinsichtlich der Finanzierung größere Flexibilität zu gewähren, soll der Umfang des genehmigten Kapitals auf 50 % des gegenwärtigen Grundkapitals erhöht und die Laufzeit bis 2026 verlängert werden. Zudem soll das genehmigte Kapital auch eine Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen ermöglichen, um der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität zu gewähren. Die mögliche Ausnutzung von Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss soll insgesamt auf 10 % des gegenwärtigen Grundkapitals beschränkt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt deshalb der Hauptversammlung vor, ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2021) in Höhe von EUR 14.729.707,00 zu schaffen. Die neuen Aktien sollen dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden können. Mit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2021 soll das Genehmigte Kapital 2019 aufgehoben werden.

Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2021 sieht vor, dass den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren ist. Dazu soll auch vorgesehen werden können, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das gegenüber dem Genehmigten Kapital 2019 höhere Volumen des Genehmigten Kapitals 2021 dient ausschließlich dazu, der Gesellschaft die Möglichkeit einer umfangreicheren Bezugsrechtsemission zu verschaffen und ihr so größere Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung zu gewähren. Ebenso wie das Genehmigte Kapital 2019 sieht auch das Genehmigte Kapital 2021 für die Aktienaussgabe gegen Bareinlagen nur zwei Fälle vor, in denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann.

Zum einen soll ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge möglich sein. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Rahmen einer Bezugsrechtsemission ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Zum anderen soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit der Aktienaussgabe gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabebetrags. Diese in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit des sogenannten vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Festsetzung des Ausgabebetrags erzielbare Erlös führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je Aktie als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Kapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bei Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht optimalen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren. Die Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien unter optimalen Bedingungen und ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren sich schnell verändernden sowie in neuen Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen können muss. Hierzu kann eine kurzfristige Mittelaufnahme erforderlich oder zumindest sinnvoll sein.

Diese Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf die Ausgabe von Aktien beschränkt, deren anteiliger Betrag am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Maßgeblich hierfür ist das Grundkapital bei Wirksamwerden der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Ausnutzung der Ermächtigung. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 28. Mai 2021 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss insgesamt nur zu einer Erhöhung von höchstens 10 % des Grundkapitals führen und ein etwaiger Verwässerungseffekt insoweit beschränkt ist.

Außerdem soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, ausgegeben werden. Insoweit sollen Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden können.

Die Gesellschaft steht im nationalen und globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, auf den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition erwerben zu können oder sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option kann im Einzelfall darin bestehen, den Erwerb eines Unternehmens, eines Teils eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung über die Gewährung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zunehmend Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung verlangt werden. Der Einsatz von neuen Aktien als Gegenleistung kann darüber hinaus zur Schonung der Liquidität zweckmäßig sein. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum

Zusammenschluss mit anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Da eine Kapitalerhöhung für solche Erwerbe vielfach kurzfristig erfolgen muss, ist insoweit die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erforderlich.

Der Beschlussvorschlag sieht daneben ausdrücklich vor, dass das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden kann, um neue Aktien im Rahmen des Erwerbs einlagefähiger Wirtschaftsgüter, die mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang stehen, auszugeben. Bei einem Akquisitionsvorhaben kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, neben dem eigentlichen Akquisitionobjekt weitere Wirtschaftsgüter zu erwerben, etwa solche, die dem Akquisitionobjekt wirtschaftlich dienen. Auf diese Weise könnte etwa einem Verlangen der Anteilshaber der Zielgesellschaft, dass ihnen gegenüber der Zielgesellschaft zustehende Darlehensforderungen oder sonstige Rechte ebenfalls gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft eingebracht werden, nachgekommen werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter einlagefähig sind. Daher soll die Gesellschaft auch insoweit in der Lage sein, ihr Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Sacheinlagen sind in solchen Fällen die mit dem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgüter. Zudem soll es möglich sein, dass eine mit einem der genannten Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehende Forderung gegen die Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht wird, so dass die Gesellschaft, auch wenn zunächst eine Barleistung geschuldet wurde, stattdessen neue Aktien als Gegenleistung ausgeben und so ihre Liquidität schonen kann.

Wenn sich Möglichkeiten zu einem solchen Unternehmenszusammenschluss oder zu einem solchen Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen konkretisieren, wird der Verwaltungsrat sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner ist in dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2021 vorgesehen, dass eine mögliche Ausnutzung von Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss insgesamt auf 10 % des Grundkapitals beschränkt sein soll.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2021, einschließlich konkreter Zusammenschluss- oder Erwerbsvorhaben, bestehen derzeit nicht. Der Verwaltungsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Verwaltungsrat wird im Fall einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 spätestens der darauffolgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Düsseldorf, den 15.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat



Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Karoline Kalb

Marcel Neustock

Düsseldorf, den 15.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann



Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Karoline Kalb

Marcel Neustock

Düsseldorf, den 15.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann



Dr. Ralf Guckert

Dr. Jens Kruse

Karoline Kalb

Marcel Neustock

Düsseldorf, den 15.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert



Karoline Kalb

Marcel Neustock

Düsseldorf, den 15.04.2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat

Dr. Christian Diekmann

Dr. Jens Kruse

Dr. Ralf Guckert

Karoline Kalb



Marcel Neustock